



Bestellung eines Bühnenwerks

Kurzinformation

☒ **Verwenden Sie den Mustervertrag der SSA!**

Honorar und Urheberrechtsentschädigungen sind zwei verschiedene Dinge

Das Schreiben eines Stücks, das eine Produzentin/ein Produzent von Bühnenwerken (Theater, Kompanie, Verein usw.) in Auftrag gibt, wird in der Regel mit einem Honorar vergütet (auch bezeichnet als «Auftragsprämie»). Mit der Auftragsprämie wird die Arbeitszeit für das Verfassen des Werks entlohnt.

In diesem Honorar ist aber die **Entschädigung für die Nutzung der Werke nicht enthalten**, deren Verwertung Sie durch Ihre Mitgliedschaft an Ihre Urheberrechtsgesellschaft, die SSA, übertragen haben. Zu den Rechten, welche die SSA für Sie verwaltet, gehören insbesondere das Aufführungsrecht Bühne, das Senderecht (Radio, Fernsehen) und das Zurverfügungstellungsrecht (Internet). Dank diesen Rechten werden Sie an den Einnahmen beteiligt, die sich durch den Erfolg Ihres Werks ergeben. Sie sind Gegenstand eines Aufführungsvertrags, der später zwischen den Produzierenden und der SSA abgeschlossen wird.

Gemäss unserer Erfahrung liegen die Auftragsprämien «einschliesslich Urheberrecht», die Ihnen von den Produzierenden direkt angeboten werden, unter dem Mindesttarif, den die SSA allein für die Aufführungsrechte Bühne zugunsten der Urheberin oder des Urhebers einnimmt. Dies bedeutet sozusagen, dass Massarbeit zum Preis von Konfektionsware verlangt wird. Das darf doch nicht sein!

Beschreibung des künftigen Werks – und ist es ein kollektives Werk?

Gewöhnen Sie sich ab den ersten Gesprächen an, schriftlich festzuhalten, was Sie mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart haben, und bitten Sie darum, dass diese Punkte explizit bestätigt werden.

Versuchen Sie, die Merkmale des künftigen Werks so genau wie möglich zu beschreiben: Dauer, Genre, Budgetrahmen der Produktion usw.

Es ist ebenfalls wichtig zu wissen, in welcher Eigenschaft Sie tätig werden, ob Sie mit einer Miturheberin/einem Miturheber zusammenarbeiten, und wenn ja, entsprechende Modalitäten zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn Ihr Werk im Rahmen der Aufführung mit anderen Werken kombiniert wird (z.B. Text – Choreografien – Musikstücke): Legen Sie am besten Status und Modalitäten für alle Teile fest.

Sollen im Verlauf der Entstehung Änderungen an Ihrem Werk angebracht werden, ist es wichtig, dass Sie allein oder zusammen mit Ihren Miturheber/innen die Verantwortung dafür behalten. Greifen die Produzierenden oder die Interpret/innen in Ihren Text ein, wird es heikel festzulegen, wem letztlich die Urheberrechte zustehen.

Die SSA empfiehlt Ihnen auch, das Datum für die Übergabe des bestellten Werks so genau wie möglich festzulegen.



Wie viel?

Für die verschiedenen Werknutzungen gelten die SSA-Entschädigungstarife gemäss den allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen (ABB). Das Auftragshonorar hingegen kann frei zwischen der Urheberin/dem Urheber und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber verhandelt werden.

Die Höhe der Auftragsprämie hängt von zahlreichen Faktoren ab: Genre des Werks, Dauer, Reputation der Urheberin/des Urhebers usw.

Zudem müssen allfällige Subventionen berücksichtigt werden, die die Auftraggeberin/der Auftraggeber erhält; ausschlaggebend ist auch, ob für das Werk eine Form von Exklusivität verlangt wird.

Ein Beispiel als Richtwert: Für unser seit 2012 existierendes Förderprogramm «Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken» muss die Bestellung eines originalen Theatertextes von mindestens einer Stunde Dauer mit einer Prämie zwischen CHF 12'000' und 18'000 vergütet werden. Diese Beträge müssen jedoch je nach Art des Stücks neu geschätzt werden.

Wenn man die Bezahlung der Auftragsprämie «bei Lieferung des Textes» festlegt, läuft man nicht Gefahr, willkürlich nur «nach Gutheissung» bezahlt zu werden.

Die optimale Lösung: Verwenden Sie die Musterverträge der SSA

Beginnen Sie nicht zu arbeiten, bevor nicht ein Vertrag vorliegt, ausgenommen natürlich etwaige «Arbeitsmuster», die vor der Erteilung des Auftrags vorgelegt werden.

Auf der Website der SSA steht unter der Rubrik «Dokumente» ein «Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks» zur Verfügung.

In diesem Mustervertrag sind alle Punkte aufgeführt, die geregelt werden müssen – und zwar auf die von der SSA empfohlene Weise.

Er kann an andere Formen des künstlerischen Schaffens angepasst werden (Choreografien, musikdramatische Werke usw.).

Die SSA unterstützt Sie

Unsere Abteilung Bühne steht zu Ihnen Verfügung und erklärt Ihrer Auftraggeberin/ihrem Auftraggeber, dass zwischen der Bestellung des Werks und seiner Nutzung in Form von Aufführungen zu unterscheiden ist und dies getrennt geregelt werden muss.

Wenn Sie Ihre Auftragsverträge anpassen oder prüfen lassen möchten, wenden Sie sich am besten direkt an unseren Rechtsdienst: servicejuridique@ssa.ch

Diese Dienstleistungen sind für unsere Mitglieder kostenlos.

Wir setzen uns gemeinsam für den Schutz der Urheberinnen und Urheber ein, damit unsere Forderungen zur Regel werden und damit jede Urheberin und jeder Urheber in der Schweiz individuell und einfacher in den Genuss optimaler Bedingungen kommt.